

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 23. Mundverpflegung in Cantourungen, Lagern etc.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

Märschen zur Ausübung ihres Dienstes oder zum Bataillons-  
Stabe keinen Anspruch auf die Marschbeföstigung, sondern  
erhalten nur die Garnison-Brodverpflegung.

Bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen oder zu  
den Schießübungen ist ihnen jedoch in denjenigen Fällen, wo  
die Entfernung von dem Stationsorte bis zum Versamm-  
lungsorte hin und zurück über 3 Meilen beträgt, eine auf  
Verpflegung lautende Marschrouten bewilligt.

Mil. W.  
Blatt pro  
1850. Seite  
26. u. 53.

Die zu den Schreib- und Meß-Geschäften der Kreis-Gr-  
satz-Commissionen heranzuziehenden Landwehr-Stammann-  
schaften erhalten für die Zeit der Reise und des Aufenthalts  
außerhalb der Garnison a Mann täglich 2½ Sgr. Zulage  
neben der leichten Brodportion (oder im Gelde 7½ Pf. da-  
für) in Stelle der Natural-Marschbeföstigung.

Stat. Verpf.  
v. J. 1844.

### §. 23. Mundverpflegung in Cantonirungen, Lagern &c.

In Cantonirungen ist der Soldat nach der gewöhnlichen  
Regel verbunden, gleichwie in der Garnison, seine Mundbe-  
föstigung selbst zu beschaffen, ohne einen andern Zuschuß, als  
anstatt der leichten die schwere Brodportion von 2 Pfd. zu  
erhalten.

Die Verpflegung ist zweifach:

Bei geräumigen Cantonirungen wird die kleine Victualien-  
Portion verabreicht, bestehend in:

- ¼ Pfd. Fleisch
- 6 Loth Reis oder
- 8 Loth Graupen oder Grütze oder
- 16 Loth Hülsenfrüchte oder
- ½ Meß Kartoffeln
- ½<sub>20</sub> Quart Branntwein
- 2 Loth Salz

Bei engen Cantonirungen, in Lagern und Bivouacs  
die größere oder extraordinaire Victualien-Portion zu dem  
Satz von:

- ½ Pfd. Fleisch
- ¼ Pfd. Reis oder
- ⅓ Pfd. Graupen oder Grütze oder
- ⅔ Pfd. Hülsenfrüchte oder
- ⅔ Meß Kartoffeln
- ⅓<sub>16</sub> Quart Branntwein
- 2 Loth Salz.

Die Berechtigung zum Empfange bei jeder der beiden  
Arten der Victualienverpflegung erstreckt sich auf alle diejeni-

gen Militair-Personen, für welche bei der Marschbeföstigung ein Zuschuß aus königlicher Kasse gewährt wird, und welche sich außerhalb ihrer Garnison nicht in Marschquartieren, oder Commandoorten, sondern in Cantonements, Lagern oder Bivouacs befinden.

Mil. Cab.  
Dobro vom  
24. Dec.  
1848.

Für die bezogene große oder kleine Victualien-Portion erleidet jeder Soldat einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. von seinem Solde, mit Ausnahme an dem 31. eines Monats, wo nur allein die Compagnie-Ärzte für die erhaltene Beföstigung den Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. zu entrichten haben, wo hingegen für die übrigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts dieser 1 Sgr. 3 Pf. extraordinair liquidirt werden kann.

In Bivouacs ic. wird auch für den 31. eines Monats die schwere Brodportion verabreicht.

#### §. 24. Verpflegung der Reservisten ic. bei ihrer Entlassung und Wiedereinziehung.

Nat. Verpf.  
v. S. 1844.

Die zur Reserve oder Landwehr in die Heimath zu entlassenden Mannschaften, welche in Commandos unter einem Vorgesetzten marschiren, werden wie marschirende Truppen verpflegt.

Einzelnen zu entlassenden Mannschaften erhalten für jeden Marsch oder Ruhetag im Inlande

1. der Feldwebel	7	sgr.	—	pf.	Reisegeld u. 1	sgr.	3	pf.	Brodgelt
2. Portepceef., Unteroff.	4	"	—	"	"	1	"	3	"
3. Spiell. u. Gemeine	2	"	6	"	"	1	"	3	"
4. Compagnie-Ärzte	15	"	—	"	"	1	"	3	"

Mil. W. Bl.  
pro 1850.  
Seite 79.

Den Vice-Unteroffizieren, welche bei den zu einer höhern als Friedensstärke formirten Truppen in etatsmäßige Unteroffizierstellen stehen, gebührt auch das Reisegeld eines Unteroffiziers. Innerhalb des Friedensetats haben sie nur auf das Reisegeld eines Gemeinen Anspruch.

Kr. Minist.  
v. 30. Dez.  
1848 u. 6.  
März 1849.

Um den Reserve-Mannschaften bei ihrer Entlassung nach den östlichen Provinzen, die ausreichenden Mittel zu gewährleisten zu können, ist für diese Leute ohne Unterschied der Charge ein Zuschuß von 1 Sgr. 3 Pf. zu dem bestimmten Reisegelde zu zahlen genehmigt.

Nat. Verpf.  
v. S. 1844.

Einzelnen in die Heimath zu entlassenden Mannschaften haben auf Marschrouten fürs Ausland, nicht aber fürs Inland, Anspruch. Als Ausnahme hiervon können jedoch diejenigen Mannschaften, welche einzeln aus den westlichen in die östlichen, oder umgekehrt aus den östlichen in die westlichen Provinzen entlassen werden, sowohl für das In- als für das Ausland, Marschrouten, welche auf Verpflegung lauten, er-